

Der Direktor der deutschen Verwaltung für Volksbildung hat bis zum 15. September d. J. Lehrpläne und Programme für Schulen aller Stufen zur Bestätigung durch die Sowjetische Militärverwaltung in Deutschland vorzulegen; desgleichen sind zur Drucklegung vorzubereiten und zur Bestätigung vorzulegen: neue Lehrbücher oder solche, die vor 1933 herausgegeben worden sind, und zwar für die Volksschulen bis zum 10. September und für die Mittelschulen bis zum 1. Oktober d. J.

Verzeichnisse mit empfehlenswerter Schulliteratur — vor 1933 herausgegeben — sind bis zum 15. September d. J. zur Bestätigung vorzulegen.

Es ist jede Benutzung von Schul- und Lehrbüchern, die in der Periode des faschistischen Regimes herausgegeben wurden, verboten. Diese Lehrbücher müssen ausgeschaltet werden. Die Verantwortung für die Ausschaltung der faschistischen Literatur tragen die Schuldirektoren und Schullehrer.

Die Organe der Volksbildung der örtlichen Selbstverwaltungen, die sich in der Sowjetbesatzungszone Deutschlands befinden, haben eine Erfassung aller Lehrkräfte, die früher in den Schulen gearbeitet haben, vorzunehmen und denen Lehrstellen bereitzustellen, welche in faschistischen Organisationen und Gesellschaften nicht organisiert waren; auch sind folgerichtig demokratische Prinzipien in der Schulung und in der Erziehung durchzuführen sowie das reaktionäre Wesen des Nazismus, der faschistischen Rassenlehre und der militaristische Charakter des ehemaligen Deutschen Reiches zu enthüllen.

Zu gleicher Zeit müssen zur pädagogischen Arbeit Personen aus demokratisch-antifaschistischen Schichten des Volkes herangezogen werden, die die erforderliche Allgemeinbildung besitzen und den Wunsch haben, als Lehrer in Volks- und Mittelschulen zu wirken.

Die Organe der Selbstverwaltung müssen binnen kürzester Frist den Organen der Sowjetischen Militärverwaltung zur Bestätigung den Schulorganisationsplan sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Umschulung der Lehrer sowie für die Erziehung und Schulung der Kinder außerhalb der Schule vorlegen.

Bekanntgegeben am 15. September 1945.

### **Reorganisation des Gerichtswesens in der sowjetischen Besatzungszone**

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, hat einen Befehl zur Reorganisation der deutschen Gerichte in der sowjetischen Besatzungszone herausgegeben. Der Befehl stellt das demokratische System der deutschen Gerichte wieder her, welches bis zum 1. Januar 1933 bestanden hat.

In der ersten Organisationsperiode der deutschen Gerichte in der sowjetischen Besatzungszone war zeitweilig das zweistufige Gerichtssystem eingeführt: Amtsgerichte und Stadtgerichte. Dieses System spielte eine bedeutsame Rolle gegen gesellschaftsfeindliche Anschläge. Jetzt ist es möglich geworden, die Untersuchung wichtiger Verfahren vom Amtsgericht dem Landgericht zu übertragen, und zwar dergestalt, daß Berufungsver-